

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 37. —

(Nr. 9495.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Dezember 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar 1892 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Dezember 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

